

und daß dieselben daher die Kraft vertraglicher Vereinbarungen besitzen. Ebenso darf als allgemein anerkannt betrachtet werden, daß speziell vor Erlass eines Urteils durch Parteivereinbarung („Exklusivkonkussion“ oder „Exklusivvertrag“) auf die Ergreifung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen dasselbe rechtsgültig verzichtet werden kann. Vergl. Wach im Archiv für zivil. Praxis, 64 S. 243 Anm. 30; Schwalbach ebendasselbst, S. 292; Seuffert, Kommentar zur deutschen ZPO 2 S. 10; Kohler, Prozeßrechtliche Verträge und Kreationen, in seinen ges. Abhandlungen zum Zivilprozeß, S. 137; Entsch. d. Reichsgerichts in Zivils., 36 S. 421; Code de Commerce, Art. 639 Ziff. 1.

Endlich ist auch als feststehend zu erachten, daß solche Parteivereinbarungen nur solange rückgängig gemacht werden können, als das Urteil, auf dessen Weiterziehung verzichtet wurde, noch nicht verkündet worden ist; denn der dem Urteil vorangegangene Verzicht auf die Weiterziehung desselben hat zur Folge, daß das Urteil sofort mit der Verkündung rechtskräftig wird. Vergl. Seuffert, a. a. O. S. 287 Anm. 5; Kohler, a. a. O. S. 142.

6. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß im vorliegenden Falle die Berufung an das Bundesgericht unzulässig ist. Denn die Parteivereinbarung, durch welche die Weiterziehung ausgeschlossen wurde, ist vor der Verkündung des kantonsgerichtlichen Urteils nicht rückgängig gemacht worden; ein späterer Verzicht der Beklagten auf die Geltendmachung jener Vereinbarung (z. B. anlässlich der Verhandlung vor Bundesgericht) wäre aber, wie bemerkt, deshalb unzulässig, weil das Urteil, eben infolge der mehrerwähnten Parteivereinbarung, bereits mit der Verkündung rechtskräftig geworden ist. Aus demselben Grunde kann denn auch darauf nichts ankommen, daß die Beklagte sich auf die Kassationsbeschwerde des Klägers (vergl. oben Fakt. C) eingelassen hat, ganz abgesehen davon, daß diese Kassationsbeschwerde kein ordentliches Rechtsmittel war.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

27. Urteil vom 27. März 1907 in Sachen **Rohr**,
Kl. u. Ber.-Kl., gegen **Wegmann & Cie.**, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Berufung; Form. Mündliches oder schriftliches Verfahren? Art. 67 Abs. 4, 59 OG. Berechnung des Streitwertes, speziell bei teilweiser Klagenerkennung.

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Aktenlage:

A. Der Kläger Adolf Rohr forderte von der beklagten Firma Wegmann & Cie. in Baden wegen eines in ihrem Dienste erlittenen Unfalls eine Haftpflichtentschädigung von 5500 Fr. nebst 5 % Zins seit 16. August 1904. In der Sühneverhandlung vom 8. Dezember 1904 unterschrieb die Beklagte, laut Weisungszeugnis des Friedensrichters, folgende Schuldanerkennung: „Im Sinne von § 50 „AZB“ (Gesetz über Aufstellung und Verfahren der Friedensrichter, vom 22. Dezember 1852/5. November 1901) „anerkennen die Beklagten 2400 Fr., sodasß nur noch 3100 Fr. „streitig sind.“ Die hier angerufene Gesetzesbestimmung schreibt vor, daß der Friedensrichter bei unumwundener Anerkennung eines Teils der eingeklagten Forderungssumme dieses Eingeständnis zu Protokoll nehmen und vom Beklagten unterzeichnen lassen soll, und daß nur der nicht anerkannte Teil der Forderung als streitiger Gegenstand anzusehen ist. In der Folge führten die Parteien noch außergerichtliche Vergleichsverhandlungen, in deren Verlauf die Beklagte dem Vertreter des Klägers mit Brief vom 27. Januar 1905 mitteilte, daß die Entschädigung im Betrage von 2500 Fr. zur Auszahlung bereit liege. Am 7. Februar 1905 aber leitete der Kläger für seine gesamte Forderung beim Bezirksgericht Baden Klage ein und bemerkte in der Klageschrift, die Beklagte weigere sich, den beim Sühneversuch anerkannten Betrag von 2400 Fr. auszubezahlen, sodasß der ganze Anspruch noch als streitig anzusehen sei. Die Beklagte wandte sowohl in der schriftlichen Klagebeantwortung, als auch in der mündlichen Schlussverhandlung vor Bezirksgericht, an welcher sich der Kläger neuerdings auf ihre Schuldanerkennung vor Friedensrichter berief, ein, daß es sich hierbei bloß um eine Offerte gehandelt habe, und stellte

sich in der Duplik außerdem noch auf den Standpunkt, daß die vor Friedensrichter abgegebene Schuldanererkennungserklärung wegen wesentlichen Irrtums (Nichtkenntnis von ein Selbstverschulden des Klägers begründenden Momenten) für sie unverbindlich sei. Während der Prozeß vor Bezirksgericht hängig war, erwirkte der Kläger — endgültig durch Entscheid des aargauischen Obergerichts vom 18. Mai 1905 — gegen die Beklagte Rechtsöffnung, und zwar einerseits definitiv für den Betrag von 2400 Fr. auf Grund der Schuldanererkennung der Beklagten vor Friedensrichter, welcher der Rechtsöffnungsrichter die Wirkungen eines nach Art. 80 SchRG erforderlichen rechtskräftigen Urteils beimaß —, und andererseits provisorisch für weitere 100 Fr., auf Grund des erwähnten Briefes der Beklagten vom 27. Januar 1905, in welchem der Rechtsöffnungsrichter eine schriftliche Schuldanererkennung im Sinne des Art. 82 SchRG erblickte. Am 10. Juli 1905 erkannte hierauf das Bezirksgericht Baden, der Kläger werde „mit seiner Klage und deren Schluß“ abgewiesen. Es ging dabei von der Annahme aus, daß die eingeklagten 5500 Fr. im vollen Betrage neben den 2500 Fr., welche der Kläger bereits erhalten hatte, gefordert würden, und stellte fest, daß der Anspruch des Klägers auf keinen Fall in einem höheren Betrage, als 2500 Fr., begründet sei. Auf Appellation des Klägers setzte das Obergericht des Kantons Aargau durch Urteil vom 29. November 1906 die Forderung des Klägers „auf die anerkannten und bereits bezahlten 2500 Fr.“ fest und wies den Kläger mit seinen weiteren Ansprüchen ab, indem es zwar die von der Beklagten erhobene Einrede des Selbstverschuldens guthieß, jedoch unter Verweisung auf die Motive des obergerichtlichen Rechtsöffnungsentscheides vom 18. Mai 1905 ausführte, daß die Beklagte die Forderung des Klägers im Betrage von 2500 Fr. rechtsverbindlich anerkannt habe.

B. Gegen das Urteil des Obergerichts hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrage, es sei ihm, unter Annahme eines Invalditätsgrades von 33 %, eine Entschädigung von 4000 Fr., unter Abrechnung des bereits bezahlten Betrages, zuzusprechen, eventuell sei die Streitfache zur Feststellung des Invalditätsgrades an die kantonalen Gerichte zurückzuweisen.

Dieser Berufungserklärung hat der Kläger eine sie begründende Rechtschrift nicht beigelegt.

C. Nach erhaltener Kenntnis von der Berufung des Klägers hat die Beklagte dem Obergericht zu Händen des Bundesgerichts eine Erklärung eingereicht, worin sie in erster Linie beantragt, es sei auf die Berufung nicht einzutreten, weil der Streitwert zufolge ihrer im Sühneverfahren erfolgten Anerkennung von 2400 Fr. den Betrag von 4000 Fr. nicht erreiche und die Berufung deshalb gemäß Art. 67 Abs. 4 OG nicht rechtsförmlich eingereicht sei; —

in Erwägung:

Nach langjähriger Praxis (vergl. aus neuester Zeit *US* 30 II S. 472, 31 II S. 362) stellt die Vorschrift des Art. 67 Abs. 4 OG, laut welcher der Berufungserklärung eine die Berufung begründende Rechtschrift beizulegen, d. h. innert der Berufungsfrist damit einzulegen ist, sofern der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 4000 Fr. nicht erreicht, ein formales Erfordernis dar, dessen Nichtbeachtung die Unwirksamkeit der Berufungserklärung zur Folge hat. Es kann daher gegebenenfalls auf die Berufung des Klägers, zu deren Begründung eine Rechtschrift nicht beigebracht worden ist, nicht eingetreten werden, sofern die Streitfache, wie die Berufungsbeklagte behauptet, unter die fragliche Vorschrift fällt. Für die Bewertung des Streitgegenstandes im Sinne des Art. 67 Abs. 4 OG nun gilt feststehendenmaßen (vergl. z. B. *US* 31 II S. 121 Erw. 1) die in Art. 59 Abs. 1 *ibidem* enthaltene Regel, wonach sich der Streitwert nach den von den Parteien in Klage und Antwort vor dem erstinstanzlichen kantonalen Gerichte angebrachten Rechtsbegehren bemisst. Den Streitgegenstand, dessen Wert gemäß Art. 67 Abs. 4, in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 OG, zu bestimmen ist, kann aber nur ein Anspruch bilden, welcher dem Richter auf Grund jener Rechtsbegehren zu materieller Entscheidung unterbreitet wird. Sofern nämlich ein Anspruch in einer diese richterliche Entscheidung ersetzenden Rechtsform, insbesondere durch eine dem rechtskräftigen Urteilspruch von Gesetzes wegen gleichzuhaltende Anerkennung vor Gericht, bereits festgestellt ist, kann er als solcher nicht mehr als streitig angesehen werden, wenn auch über die Tatsache oder die Rechtsverbindlichkeit einer solchen anderweitigen

Feststellung, speziell einer gerichtlichen Anerkennung, unter den Parteien Streit herrscht. Denn dieser Streit betrifft nicht den Anspruch selbst, sondern nur die rein prozessuale Frage der materiellen Entscheidungsbefugnis des Richters mit Bezug hierauf. Der Richter hat dabei, mit andern Worten, nur zu untersuchen, ob die behauptete anderweitige verbindliche Feststellung des Anspruchs wirklich vorliege, und die Bejahung dieser Frage ergibt, daß der Anspruch eben von Anfang an nicht Streitgegenstand sein konnte. Demnach erscheint vorliegend als maßgebender Streitgegenstand nicht, wie der bloße Wortlaut der Parteibegehren vor erster Instanz vermuten ließe, die damals vom Kläger geforderte und von der Beklagten im vollen Umfange bestrittene Entschädigungssumme von 5500 Fr., die der Kläger selbst deshalb ganz als streitig bezeichnet hat. Vielmehr ist hievon zur Ermittlung jenes Streitgegenstandes der Teilbetrag von 2400 Fr., bezüglich dessen eine in der Sühneverhandlung vor Friedensrichter erklärte Anerkennung der Beklagten vorliegt, in Abzug zu bringen. Denn diese Schuldanerkennung, deren Verbindlichkeit die Beklagte bestritten hat, ist vom Obergericht durch das hier angefochtene Sachurteil mit seinem Hinweis auf den vorgängigen Rechtsöffnungsentscheid vom 18. Mai 1905, gestützt auf § 50 des Friedensrichtergesetzes, als ein einem rechtskräftigen Urteil gleichkommender, somit die richterliche Beurteilung seines Inhalts ausschließender Formalakt erklärt worden. Und zwar hat der Kläger auf die Geltendmachung seines Rechtes hieraus dadurch, daß er im Prozesse, wie angegeben, seine ganze Forderung als streitig bezeichnet hat, keineswegs verzichtet, da er daneben ja den fraglichen Akt ausdrücklich als solchen geltend gemacht und ihn während des Prozeßverfahrens vor erster Instanz sogar auf dem betreibungsrrechtlichen Wege vollstreckt hat. Somit beträgt der maßgebende Streitwert tatsächlich nur 3100 Fr., die Vorschrift des Art. 67 Abs. 4 trifft daher zu, und es ist auf die streitige Berufung wegen des erörterten Formmangels nicht einzutreten; —

erkennt:

Auf die Berufung des Klägers wird nicht eingetreten.

ZIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

Entscheidungen des Bundesgerichts als oberster
Zivilgerichtsinstanz.

Arrêts rendus par le Tribunal fédéral comme
instance de recours en matière civile.

(Art. 55, 56 ff., 86 ff., 89 ff., 95 ff. OG.)

I. Abtretung von Privatrechten. — Expropriation.

28. Urteil vom 7. Mai 1907 in Sachen **Eschann**
gegen **Zürich**.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben:

A. Der Antrag der Instruktionskommission vom 15. März 1907 geht dahin:

I. Die Stadt Zürich hat an Paul Eschann zu bezahlen:

a) für Abtretung von 40 Quadratmeter ab der Liegenschaft Weinbergstraße 35 zu 100 Fr. per Quadratmeter	Fr. 4000
b) für Mindervwert der Restliegenschaft aus der Verkleinerung des Vorgartens	" 1000
c) für Nachteile aus der Tramanlage und dem Trambetrieb	" 2000
zusammen	Fr. 7000